
S 64 P 70/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 64 P 70/21
Datum	05.05.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 P 73/23
Datum	13.06.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 05.05.2023 wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Gewährung eines Wohngruppenschlags in der Zeit von 01.11.2018 bis einschließlich 31.07.2020.

Der 00.00.0000 geborene Kläger ist bei der Beklagten gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert. Er leidet an einer Entwicklungsverzögerung. Ihm waren seit dem 04.12.2017 Leistungen nach dem Pflegegrad 2 und ab dem 01.10.2019 nach dem Pflegegrad 3 zuerkannt. Seit dem 01.07.2022 erhält er wiederum Leistungen nach dem Pflegegrad 2. Die Leistungen wurden jeweils in Form von Pflegegeld gewährt. Er bewohnte im streitbefangenen Zeitraum gemeinsam mit seinen Eltern und seinen beiden ebenfalls pflegebedürftigen

Geschwistern F. (geboren am 00.00.0000, Pflegegrad 1 seit dem 25.10.2017) und A. (geboren am 00.00.0000, Pflegegrad 2 seit dem 02.08.2017 und Pflegegrad 3 vom 01.11.2018 bis zum 31.12.2019, ab 01.01.2020 wieder Pflegegrad 2) eine gemeinsame Wohnung. Auch seine Geschwister erhielten im streitbefangenen Zeitraum Leistungen in Form von Kombinationsleistungen bzw. Pflegegeld.

Am 26.11.2018 beantragten der Klager und seine Geschwister bei der Beklagten zusatzliche Leistungen fur Pflegebedurftige in ambulant betreuten Wohngruppen (Wohngruppenschlag) nach [ 38a SGB XI](#). Der Klager gab an, dass in seiner Wohngruppe eine Pflegekraft tatig sei, die organisatorische, verwaltende, betreuende oder pflegende Tatigkeiten ausfuhre oder hauswirtschaftliche Unterstutzung leiste. Weil Nachweise hierfur fehlten, forderte die Beklagte den Klager auf, Vertragsunterlagen uber die Beauftragung einer entsprechenden Person vorzulegen (Schreiben vom 03.12.2018).

Der Klager ubersandte daraufhin einen Vertrag vom 06.12.2018 zwischen seiner Mutter als Vertreterin aller drei Geschwister und Frau R.. Darin wurde diese â mit den tatlichen allgemeinen organisatorischen, verwaltenden und betreuenden Tatigkeiten zur Unterstutzung der Kinderâ beauftragt. Da die Bedurfnisse der Kinder standig variieren wurden, finde die Tatigkeit jedoch nicht in festgelegten Zeitfenstern statt. Eine Vergtung war in dem Vertrag nicht vereinbart. Mit ergnzendem Schreiben vom selben Tag wies die Mutter des Klagers darauf hin, dass alle Bewohner der Wohngruppe ihre eigenen Kinder seien, so dass diese keine eigenen Miet- oder Pflegevertrage besitzen.

Mit Bescheid vom 19.12.2018 lehnte die Beklagte den Antrag des Klagers ab. Nach [ 38a SGB XI](#) liege eine Wohngruppe dann vor, wenn regelmig mindestens drei Pflegebedurftige in der gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung zusammenleben wurden. Im vorliegenden Fall wurden die Pflegebedurftigen nicht zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung zusammenleben, weil sie einer Familie angehren wurden.

Hiergegen legte der Klager Widerspruch ein (Schreiben vom 29.12.2018) und verwies auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18.02.2016 â [B 3 P 5/14 R](#), wonach die Vorschrift des [ 38a SGB XI](#) auch auf das Zusammenleben im Familienverbund anzuwenden sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.05.2019 wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch des Klagers zurck. Das elterliche Wohnumfeld sei nicht mit einer ambulant betreuten Wohngruppe gleichzusetzen. Auch das vom Klager zitierte Urteil des BSG bestatige, dass auch familir verbundene Wohngruppenmitglieder in einer Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben mussten. Hiervon seien rein familire Verpflichtungen abzugrenzen. Die Notwendigkeit einer zusatzlich erforderlichen organisierten Struktur der pflegerischen Versorgung, die uber die husliche Pflege hinausgehe, konne im Fall des Klagers nicht bestatigt werden.

Am 13.06.2019 hat der Klager vor dem Sozialgericht Dortmund Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt hat. Das BSG habe eindeutig entschieden, dass [§ 38a SGB XI](#) auch auf das Zusammenleben in einem Familienverbund anzuwenden sei. Das Urteil beziehe sich zwar auf das Zusammenleben erwachsener Familienmitglieder, nichts anderes konne aber auch fur minderjahrige Pflegebedurftige gelten. Dem Gesetzestext lasse sich eine Differenzierung nach Alter nicht entnehmen.

Der Klager hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19.12.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2019 zu verurteilen, dem Klager ab November 2018 bis Juli 2020 einen monatlichen Wohngruppenzuschlag in Hohe von 214,00 Euro zu gewahren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Ausfuhrungen im Widerspruchsbescheid wiederholt und vertieft.

Mit Beschluss vom 17.02.2020 hat das Sozialgericht im Hinblick auf die anhangigen Revisionsverfahren unter den Aktenzeichen [B 3 P 2/19 R](#) und [B 3 P 3/19 R](#) zunachst das Ruhen des Verfahrens angeordnet und es nach deren Abschluss am 17.02.2021 wiederaufgenommen.

Mit Urteil vom 05.05.2023 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Klager habe im streitigen Zeitraum nicht mit anderen Familienmitgliedern zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung zusammengelebt. Der Wohnzweck des Klagers und seiner minderjahrigen Geschwister bestehe uberragend im Zusammenleben im Familienverbund. Es sei auerdem auch keine Person von der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt worden, unabhangig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fordernde Tatigkeiten zu verrichten oder die Wohngruppenmitglieder bei der Haushaltsfuhrung zu unterstutzen. Zwar sei mit Frau R. ein Vertrag geschlossen worden. Diese habe ihre Tatigkeit jedoch nie aufgenommen. Auch habe der Vater des Klagers den Vertrag nicht unterschrieben. Es sei auch keine Vergtung vereinbart worden.

Am 05.06.2023 hat der Klager gegen das Urteil des Sozialgerichts Berufung eingelegt. Die Zahlung des Wohngruppenzuschlages rechtfertige sich durch den Umstand, dass fast jeden Tag Arzttermine, Physiotherapietermine und Termine im Sozialpadiatrischen Zentrum durch eines der Kinder wahrgenommen werden musse.

Zum Nachweis hat der Klager den Terminkalender der Familie fur die Zeit vom 09.01.2022 bis zum 11.06.2023 vorgelegt.

Der Klager beantragt sinngema,

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 05.05.2023 abzundern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19.12.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2019 zu verurteilen, dem Klager ab November 2018 bis einschlielich Juli 2020 einen monatlichen Wohngruppenzuschlag in Hohe von 214,00 Euro zu gewhren.

Die Beklagte beantragt sinngema,

die Berufung zurckzuweisen.

Sie halt die erstinstanzliche Entscheidung fr zutreffend.

Auf Anforderung des Senats hat die Beklagte Leistungsnachweise fr den Klager und seine Geschwister fr den streitbefangenen Zeitraum vorgelegt.

Auf die Anfrage des Senats haben sich die Beteiligten bereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mndliche Verhandlung einverstanden erklrt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen. Der Inhalt dieser Akten ist Gegenstand der Beratung gewesen.

Entscheidungsgrnde

Der Senat kann gem. [ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [124 Abs. 2 SGG](#) ohne mndliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten zuvor hiermit einverstanden erklrt haben.

A. Die Berufung des Klagers bleibt ohne Erfolg.

Die Berufung ist zwar zulssig, insbesondere wurde sie form- und fristgerecht i.S.d. [ 151 SGG](#) erhoben. Sie ist jedoch nicht begrndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die zulssige kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([ 54 Abs. 1 und 4 SGG](#)) als unbegrndet abgewiesen. Denn durch den angefochtenen Bescheid vom 19.12.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2019 ist der Klager nicht beschwert i.S.d. [ 54 Abs. 2 S. 1 SGG](#). Der Bescheid ist rechtmig.

I. Rechtsgrundlage fr die Gewhrung des von dem Klager begehrten Wohngruppenzuschlags ist [ 38a SGB XI](#). Nach dessen Abs. 1 S. 1 (in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung) haben Pflegebedrftige Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag in Hohe von 214 Euro monatlich, wenn

1. sie mit mindestens zwei und hchstens elf weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben und davon

mindestens zwei weitere Personen pflegebedürftig im Sinne der [§§ 14, 15 SGB XI](#) sind,

2. sie Leistungen nach den [§§ 36, 37, 38, 45a](#) oder [§ 45b SGB XI](#) beziehen,

3. eine Person durch die Mitglieder der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche Unterstützung zu leisten, und

4. keine Versorgungsform einschließlich teilstationärer Pflege vorliegt, in der ein Anbieter der Wohngruppe oder ein Dritter den pflegebedürftigen Leistungen anbietet oder gewährleistet, die dem im jeweiligen Rahmenvertrag nach [§ 75 Absatz 1 SGB XI](#) für vollstationäre Pflege vereinbarten Leistungsumfang weitgehend entsprechen; der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngruppe hat die pflegebedürftigen vor deren Einzug in die Wohngruppe in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass dieser Leistungsumfang von ihm oder einem Dritten nicht erbracht wird, sondern die Versorgung in der Wohngruppe auch durch die aktive Einbindung ihrer eigenen Ressourcen und ihres sozialen Umfelds sichergestellt werden kann.

Die Vorschrift wurde geringfügig zum 01.01.2019 dahingehend abgeändert, dass die nach Nr. 3 erforderliche Person durch die Mitglieder der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt sein muss, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder *die Wohngruppenmitglieder bei der Haushaltsführung zu unterstützen*. Diese Formulierung diene vor allem der Betonung, dass die Präsenzkraft nicht im Rahmen der individuellen pflegerischen Versorgung tätig wird, sondern dass sich ihre Tätigkeit auf die Unterstützung der gesamten Wohngruppe richtet ([BR-Drs. 376/18 S. 111](#)). Inhaltlich hat sich ansonsten keine Änderung ergeben.

II. Unabhängig von dieser Änderung, die auch den streitgegenständlichen Zeitraum betrifft, sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Wohngruppenzuschlages vorliegend im gesamten streitigen Zeitraum nicht erfüllt. Zwar lebte der Kläger im streitigen Zeitraum mit zwei weiteren pflegebedürftigen Personen â seinen Geschwistern â zusammen, die ebenfalls Leistungen durch die Beklagte in Form von Pflegegeld bzw. Kombinationsleistungen erhielten. Es fehlte jedoch an einer gemeinschaftlich beauftragten Präsenzkraft i.S.d. [§ 38a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB XI](#) (dazu unter 1.). Ohne dass es vorliegend darauf ankäme, bestehen darüber hinaus ernsthafte Zweifel, ob die weitere Voraussetzung des Zusammenlebens zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung i.S.d. [§ 38a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XI](#) erfüllt ist (dazu unter 2.).

1.) Im streitbefangenen Zeitraum vom 01.11.2018 bis zum 31.07.2020 war keine von dem Kläger und seinen Geschwistern beauftragte Präsenzkraft tätig, die

allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben frdernde Ttigkeiten verrichtete oder hauswirtschaftliche Untersttzung leistete. Das Kriterium wurde in die gesetzliche Regelung aufgenommen, um das organisierte gemeinschaftliche Wohnen der Pflegebedrftigen mit dem Zweck der gemeinschaftlichen pflegerischen Versorgung sicherzustellen. Es soll gewhrleisten, dass durch den Wohngruppenzuschlag keine schlichte Aufstockung der den Mitgliedern der Wohngruppe ohnehin individuell gewhrten Leistungen der huslichen Pflege nach den [S 36 ff. SGB XI](#) bewirkt wird (so ausdrcklich BSG, Urteil vom 18.02.2016 â [B 3 P 5/14 R](#) Rn. 23 unter Verweis auf [BT-Drs. 17/9369, S. 41](#)). Die Aufgaben dieser sog. Prsenzskraft mssen vielmehr darauf ausgerichtet sein, das gemeinschaftliche Wohnen zu frdern, etwa durch allgemein organisatorische, verwaltende oder betreuende Aufgaben, die der Wohngemeinschaft zu Gute kommen oder die das Gemeinschaftsleben ausdrcklich frdern (BSG a.a.O. Rn. 24). Hieran fehlt es vorliegend.

Der Klger und seine Geschwister haben zwar unmittelbar nach Antragstellung am 06.12.2018 vertreten durch ihre Mutter einen Vertrag geschlossen mit Frau R. und diesen der Beklagten vorgelegt. Mit diesem Vertrag wird Frau R. jedoch nur mit den âtglichen allgemeinen organisatorischen, verwaltenden und betreuenden Ttigkeiten zur Untersttzung der Kinderâ beauftragt, ohne ihre Aufgaben nher zu definieren oder wenigstens zu umreien. Auch zeitlich erfolgt darin auf Grund der âtglich variierenden Bedrfnisse der Kinderâ keine nhere Festlegung. Diese vertraglichen Vereinbarungen erfllen die inhaltlichen Voraussetzungen fr eine Beschftigung als Prsenzkraft jedoch nicht. Erforderlich ist vielmehr, dass ihr Aufgabenkreis klar bestimmt ist, sich hinreichend deutlich von Hilfestellungen der individuellen pflegerischen Versorgung, aber auch von rein familiren Verpflichtungen abgrenzt. Daran fehlt es vorliegend schon. Zudem wurde auch auf Nachfrage des Senats im Errterungstermin am 11.01.2024 von Klgerseite noch einmal besttigt, dass Frau R. im gesamten Streitzeitraum niemals im Rahmen dieses Vertrages tatschlich ttig geworden ist. Allein die Beauftragung als Prsenzkraft ist aber nicht ausreichend, wenn dieses Auftragsverhltnis tatschlich nicht gelebt wurde.

Auch das Ttigwerden der Eltern kann vorliegend nicht als ein solches einer Prsenzkraft angesehen werden. Abgesehen von dem Umstand, dass der Klger selbst schon nicht behauptet, dass seine Eltern in dieser Funktion ttig geworden wren, finden sich auch keine Anhaltspunkte in den Akten, die eine Einordnung als Prsenzkraft rechtfertigen knnten. Die bersandten Auszge aus dem Terminkalender der Familie â die allerdings schon nicht den streitbefangenen Zeitraum betrafen â lassen jedenfalls nicht den Schluss zu, dass die Eltern durch Fahrten zu rzten und Therapeuten sowie Begleitung von sportlichen Aktivitten ihrer Kinder ber das hinausgegangen wren, was ihnen ohnehin im Rahmen ihrer familiren Frsorgepflichten oblag. berdies wre ein etwaiges Auftragsverhltnis auch schriftlich zu fixieren gewesen (vgl. dazu BSG a.a.O. Rn. 28). Schlielich uert das BSG auch Zweifel, ob Familien- oder Haushaltsangehrige berhaupt von der Wohngruppe beauftragt werden drfen (BSG a.a.O.). Insgesamt spricht daher vorliegend nichts fr ein

Tätigwerden der Eltern als Präsenskraft i.S.d. [Â§ 38a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB XI](#).

2.) Ohne, dass es nach dem zuvor Gesagten noch darauf ankÄme, fehlt es vorliegend Äberdies an einem Zusammenleben des KIÄgers mit seinen Geschwistern zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung. Zwar hat das BSG betont, dass der Begriff der Wohngruppe in [Â§ 38a SGB XI](#) nicht von vornherein durch eine familiÄre Bindung der Mitglieder untereinander ausgeschlossen wird (vgl. BSG a.a.O. Rn. 16). Erforderlich ist aber, dass der Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung an Hand der (behaupteten) inneren und der ÄuÄeren UmstÄnde im Rahmen einer GesamtwÄrdigung festzustellen ist und nach auÄen hin objektiviert wird (BSG a.a.O. Rn. 21). RegelmÄÄig kann dies durch die gemeinschaftliche Beauftragung einer Präsenskraft und Festlegung ihres konkreten Aufgabenkreises zur ErfÄllung dieses Zweckes erfolgen. Dass dies vorliegend nicht geschehen ist, wurde bereits oben dargelegt. Zudem vermag allein die Aufrechterhaltung der bisherigen Lebensgestaltung nach Eintritt der PflegebedÄrftigkeit die Zweckbestimmung einer gemeinschaftlichen pflegerischen Versorgung nicht zu begrÄnden (BSG a.a.O. Rn. 31). So liegt der Fall jedoch hier. Die PflegebedÄrftigkeit des KIÄgers und seiner Geschwister wurde vorliegend in den Jahren 2017 bzw. 2018 festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt lebten sie aber bereits im familiÄren Verbund gemeinsam mit den Eltern; durch den Eintritt der PflegebedÄrftigkeit Ändert sich hieran nichts. Insgesamt ergeben sich daher keine nach auÄen objektivierten Anhaltspunkte, dass das Zusammenleben des KIÄgers mit seinen Geschwistern dem Zweck der gemeinschaftlichen pflegerischen Versorgung diene. Das Zusammenleben erfolgte vielmehr im Rahmen der AusÄbung der Rechte und Pflichten ihrer Eltern aus [Art. 6 Abs. 2 GG](#), denen die Pflege und Erziehung ihrer Kinder oblag.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

C. GrÄnde fÄr die Zulassung der Revision i.S.d. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor, weil schon die tatbestandlichen Voraussetzungen fÄr die GewÄhrung eines Wohngruppenschlags objektiv nicht erfÄllt sind. Auf die Frage, ob auch im Rahmen des familiÄren Zusammenlebens von Eltern mit ihren pflegebedÄrftigen Kindern eine Wohngruppe i.S.d. [Â§ 38a SGB XI](#) angenommen werden kann, die zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung zusammenlebt, kam es daher vorliegend nicht an.

Erstellt am: 14.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024